

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1966	Nummer 70
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	12. 4. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung von Eigentumsmaßnahmen für die im Bereich der Bewilligungsbehörde noch nicht ansässigen Bauherren	806
23724	7. 4. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Gewährung von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln	807

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 3. 1966	Bek. — Notdepots für Sera und Plasmaderivate	809
7. 4. 1966	RdErl. — Personenstandswesen; Eheschließungen zwischen griechischen Staatsangehörigen gemäß § 15a EheG.	808
7. 4. 1966	Bek. — Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Erkrath, Landkreis Düsseldorf-Mettmann	808
	Arbeits- und Sozialminister	
28. 3. 1966	RdErl. — Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes; hier: Beteiligung sozialerfahrener Personen im Beschlußverfahren nach § 14 AG-BSHG	808
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 28 v. 14. 4. 1966.	809

I.

2370

Förderung von Eigentumsmaßnahmen für die im Bereich der Bewilligungsbehörde noch nicht ansässigen Bauherren

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

v. 12. 4. 1966 — III A 1 — 4.020 — 1398/66

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, daß Bauherren, die ihren Wohnsitz nicht im Bereich der Bewilligungsbehörde haben, welche für den Bauort ihres Bauvorhabens zuständig ist, erheblich größere Schwierigkeiten bei der Bewilligung der beantragten öffentlichen Mittel haben als die im Bereich der Bewilligungsbehörde des Bauorts ansässigen Bauherren. Eine solche ungleiche Behandlung auswärtiger Bauherren steht aber weder mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz noch mit den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in Einklang. Daher ist in Nr. 10 Buchst. f) des Mittelbereitstellungserlasses 1/66 ein Verfahren für die Behandlung von Anträgen auf Bewilligung öffentlicher Mittel auswärtiger Bauherren geschaffen worden, welches unter Wahrung des Grundsatzes der gleichen Behandlung aller Bauherren sowohl den berechtigten Interessen der Bewilligungsbehörde des Bauortes wie auch denen der für den Wohnsitz des Bauherrn zuständigen Bewilligungsbehörde Rechnung trägt. Zu diesem Verfahren ist noch folgendes zu bemerken:

1. Die in Nr. 10 Buchst. f) aaO. vorgesehene Regelung gilt ausdrücklich nur für private Bauherren, die außerhalb des Bereichs der für ihren Wohnsitz zuständigen Bewilligungsbehörde zur Befriedigung ihres eigenen Wohnungsbedarfs ein Familienheim oder eine eigengenutzte Eigentumswohnung unter Inanspruchnahme allgemeiner Wohnungsbaumittel errichten wollen. Sie gilt also nicht für Bauvorhaben im Rahmen von Gruppenmaßnahmen, für welche besondere Wohnungsbaumittel unter Zugrundelegung der im Bereich einer Bewilligungsbehörde vorliegenden unerledigten Anträge (vgl. Nr. 2 Abs. 2 Buchst. c) aaO.) zugeteilt worden sind oder zugeteilt werden. Sie gilt ferner nicht für die Bauherren (Träger) von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen bzw. der Bewerber für solche Bauvorhaben, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 53d WFB 1957 (Fassung 1966).
2. Die in Nr. 10 Buchst. f) aaO. enthaltene Regelung geht aber auch davon aus, daß es sich um private Bauherren handelt, die ihren Wohnsitz in den Bereich der Bewilligungsbehörde des Bauorts verlegen, ihren Arbeitsplatz aber am bisherigen Wohnsitz behalten wollen. Für solche Bauherren, die ihren Arbeitsplatz im Bereich der Bewilligungsbehörde des Bauortes haben oder dort finden wollen und daher auch nunmehr ihren Wohnsitz dorthin verlegen wollen, ist das in Nr. 10 Buchst. f) vorgesehene Verfahren nicht bestimmt.
3. Die den einzelnen Bewilligungsbehörden zugeteilten Wohnungsbaumittel sind dazu bestimmt, in ihrem Bereich noch vorhandene Wohnungsnotstände zu beseitigen (vgl. Nr. 8 Buchst. c) Abs. 2, 3 und 5 aaO.). Erkennt die Bewilligungsbehörde einen Wohnungsnotstand als so besonders dringlich an, daß sie ihn durch Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel beseitigen müßte, so muß es für die Entscheidung über die Förderung des zur Beseitigung dieses Wohnungsnotstandes dienenden Bauvorhabens grundsätzlich ohne Bedeutung sein, ob es im Bereich der für die Wohnsitzgemeinde oder der für den Bauort zuständigen Bewilligungsbehörde durchgeführt wird. Denn es muß berücksichtigt werden, daß den Bewilligungsbehörden der weitaus größere Teil der Schlüsselmittel unter Berücksichtigung des in ihrem Bereich vorhandenen Wohnungsbedarfs zugeteilt worden ist und daß der Bedarfsermittlung Schlüsselkomponenten zugrunde gelegt worden sind, die u. a. aus der Bevölkerungszahl ermittelt wurden (vgl. Nr. 2 Abs. 1 aaO.). Der in einem Wohnungsnotstand befindliche Bauherr ist daher grundsätzlich in der Schlüsselkomponente berücksichtigt, die der Zuteilung

der öffentlichen Mittel an die für den Wohnsitz zuständige Bewilligungsbehörde und nicht der Zuteilung der öffentlichen Mittel an die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde zugrunde gelegen hat.

4. Die in Nr. 10 Buchst. f) aaO. enthaltene Regelung beinhaltet nun aber nicht die Verpflichtung der für den Wohnsitz der privaten Bauherren zuständigen Bewilligungsbehörde, in jedem Falle eines Wohnungsnotstandes ihre Wohnungsbaumittel an die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde abzugeben, auch wenn in ihrem eigenen Bereich noch der Beseitigung dringender Wohnungsnotstände dienende Bauvorhaben gefördert werden müssen. Dieses Verfahren ist vielmehr nur auf solche Wohnungsnotstände anzuwenden, deren Beseitigung besonders vordringlich ist. Die für den Wohnsitz eines Bauherrn zuständige Bewilligungsbehörde wird daher nicht nur prüfen müssen, ob überhaupt ein Wohnungsnotstand gegeben ist, sondern sie muß auch darüber entscheiden, ob die unmittelbare oder mittelbare Beseitigung gerade dieses Wohnungsnotstandes so vordringlich ist, daß sie das von diesem Bauherrn geplante Bauvorhaben aus ihren Mitteln fördern müßte, wenn es in ihrem Bereich durchgeführt werden würde. Nur wenn auch diese Frage bejaht wird, ist das in Nr. 10 Buchst. f) Abs. 2 aaO. vorgesehene Verfahren anzuwenden.
- Die für den Wohnsitz der Bauherren zuständige Bewilligungsbehörde wird daher alle Anträge, durch die in ihrem Bereich vorhandene Wohnungsnotstände behoben werden sollen, einschließlich der Anträge auf Förderung von Bauvorhaben außerhalb ihres Bereichs, erfassen und sie ihrer sozialen Dringlichkeit nach, aber ohne Rücksicht auf den vorgesehenen Bauort in ihre Mittelverplanung einordnen müssen. Dabei erwarte ich, daß die für den Wohnsitz zuständige Bewilligungsbehörde diese Prüfung sorgfältig und objektiv vornimmt. Anderenfalls werde ich in Erwägung ziehen müssen, durch Zweckbindung eines Teiles der öffentlichen Mittel, die der für den Wohnsitz zuständigen Bewilligungsbehörde zugeteilt werden, die Durchführung des in Nr. 10 Buchst. f) aaO. vorgesehenen Verfahrens zu sichern.
5. Ist die für den Wohnsitz zuständige Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der Nr. 4 zur Abgabe öffentlicher Mittel an die Bewilligungsbehörde des Bauorts verpflichtet, so sind nur die öffentlichen Mittel abzugeben, die zur Förderung der Wohnung des Eigentümers erforderlich sind. Beabsichtigt der Bauherr die Errichtung eines Familienheimes mit 2 Wohnungen, so sind grundsätzlich die zur Förderung der zweiten Wohnung erforderlichen öffentlichen Mittel aus dem der Bewilligungsbehörde des Bauorts zur Verfügung stehenden Bewilligungsrahmen zu entnehmen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Bezieher der zweiten Wohnung bei der Antragstellung bekannt ist, wenn er ebenfalls in dem Bereich der für den Wohnsitz des Bauherrn zuständigen Bewilligungsbehörde seinen Wohnsitz hat und wenn er sich gleichfalls in einem besonders vordringlich zu beseitigenden Wohnungsnotstand befindet.
6. Über die öffentlichen Mittel, die der Bewilligungsbehörde des Bauorts in einem Verfahren nach Nr. 10 Buchst. f) Abs. 2 aaO. zur Verfügung gestellt werden, darf erst nach Eingang eines entsprechenden Umbuchungserlasses und nur zur Förderung des darin bezeichneten Bauvorhabens durch Erteilung eines Bewilligungsbescheides verfügt werden, sofern alle sonstigen Voraussetzungen für die Förderung gegeben sind. Eine Abschrift des Bewilligungsbescheides ist der für den Wohnsitz des Bauherrn zuständigen Bewilligungsbehörde zu übersenden.
- Ergibt sich bei der Prüfung des Antrages des auswärtigen Bauherrn, daß die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, so hat die Bewilligungsbehörde des Bauorts mir unverzüglich zu berichten, damit die Umbuchung der öffentlichen Mittel rückgängig gemacht wird. Dies gilt entsprechend, wenn die zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel nicht in voller Höhe für das Bauvorhaben bewilligt werden können.
7. Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel für den Bau von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen von privaten Bauherren, die ihre

Bauvorhaben nicht im Bereich der für ihren Wohnsitz zuständigen Bewilligungsbehörde errichten wollen, sind von der für den Wohnsitz zuständigen Bewilligungsbehörde in der Antragseingangsliste — für die ich in Kürze ein besonderes Formblatt bekanntgeben werde — wie alle anderen Anträge zu erfassen. Das Ergebnis der Prüfung gemäß Nr. 10 Buchst. f) Abs. 1 aaO. und der vorstehenden Nr. 4 ist bei der Abgabe des Antrages an die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde zu vermerken. In den auf Grund des § 31 II. WoBauG von der für den Wohnsitz zuständigen Bewilligungsbehörde zu erstellenden Berichten sind Anträge nicht mitzuzählen, die an die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde abgegeben worden sind oder abgegeben werden müssen. Die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde hat die an sie abgegebenen Anträge auch in ihrer Antragseingangsliste zu erfassen; sie sind in der Antragseingangsliste besonders zu kennzeichnen. Insbesondere ist das Ergebnis der Prüfung durch die für den Wohnsitz zuständige Bewilligungsbehörde zu vermerken und anzugeben, ob diese Bewilligungsbehörde die zur Förderung des Bauvorhabens erforderlichen öffentlichen Mittel für dieses Bauvorhaben zweckgebunden abgegeben hat.

8. Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel für Bauvorhaben auswärtiger privater Bauherren, die bei der Bewilligungsbehörde des Bauorts vor der Bekanntgabe des Mittelbereitstellungserlasses 1/66 eingegangen sind, sind der für den Wohnsitz des Bauherrn zuständigen Bewilligungsbehörde von Amts wegen zur Prüfung gemäß Nr. 10 Buchst. f) aaO. zuzusenden. Soweit es für die Entscheidung über die besondere Dringlichkeit eines Vorhabens auf das Datum der Antragstellung ankommt, ist das Datum des Antragseingangs bei der für den Bauort zuständigen Bewilligungsbehörde weiterhin maßgeblich.

Auf die Übersendung von Anträgen auswärtiger privater Bauherren gemäß Abs. 1 kann die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde verzichten, insbesondere wenn ihr bekannt ist, daß die Wohnraumversorgung des Bauherrn von der für seinen Wohnsitz zuständigen Bewilligungsbehörde nicht als besonders vorrangig angesehen wird und daß die Wohnsitzgemeinde auch kein Interesse an dem Freiwerden der zur Zeit vom Bauherrn bewohnten Wohnung hat.

9. Sind einem auswärtigen Bauherrn vor der Bekanntgabe dieses RdErl. entgegen der Weisung in Nr. 8 Abs. 1 der Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel und die ihm beigefügten Unterlagen zurückgegeben und ihm anheimgestellt worden, den Antrag bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen oder neu zu stellen, so ist dies in der Antragseingangsliste der Bewilligungsbehörde des Bauorts zu vermerken. Geht ein solcher Antrag — gegebenenfalls über die für den Wohnsitz zuständige Bewilligungsbehörde — der Bewilligungsbehörde des Bauorts wieder zu, so behält er seinen ursprünglichen zeitlichen Rang.
10. Das in Nr. 10 Buchst. f) aaO. vorgesehene Verfahren ist nicht anzuwenden, wenn die für den Wohnsitz des Bauherrn zuständige Bewilligungsbehörde und die Bewilligungsbehörde des Bauorts ein Einvernehmen über die Förderung von Bauvorhaben auswärtiger privater Bauherren herbeiführen, insbesondere um wechselseitige Mittelumbuchungen zu vermeiden.
11. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. April 1966 in Kraft.

Bezug: Nr. 10 Buchst. f) des RdErl. v. 25. 2. 1966 betr. Wohnungsbauprogramm 1966 — I. Abschnitt — (SMBl. NW. 2370)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 806.

23724

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Gewährung von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

v. 7. 4. 1966 — III A 5 — 4.15 — 1435/66

Im Rahmen des Wohnungsbaues für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne der Nr. 2 LBWB gelten die FestbetragsDB 1966 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Einem Landesbediensteten der Gruppe I im Sinne der Nr. 2 Abs. 4 LBWB kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 3 LBWB neben einem Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln ein Festbetragsdarlehen nach den Bestimmungen v. 25. 2. 1966 gewährt werden, wenn er für sein Bauvorhaben keine öffentlichen Mittel im Sinne der Vorbemerkung zu den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 in Anspruch nimmt.

2. Einem Landesbediensteten der Gruppe II im Sinne der Nr. 2 Abs. 4 LBWB kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 3 LBWB — soweit in nachfolgender Nr. 3 nicht etwas anderes bestimmt ist — neben einem Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln ein Festbetragsdarlehen nach den Bestimmungen v. 25. 2. 1966 nur gewährt werden, wenn auch die Voraussetzungen der Nr. 4 FestbetragsDB 1966 vorliegen. Das Festbetragsdarlehen ist jedoch auf das Darlehen anzurechnen, das gemäß Nr. 7 Abs. 2 LBWB aus Wohnungsfürsorgemitteln bewilligt werden soll. Aufwendungsbeihilfen nach Nr. 7 Abs. 3 LBWB sowie Familienzusatzdarlehen, Kleinsiedlungszusatzdarlehen oder Einrichtungszuschüsse für Kleinsiedlungen nach Nr. 7 Abs. 4 LBWB dürfen in diesen Fällen nicht bewilligt werden.

Abweichend von Nr. 4 Abs. 3 FestbetragsDB 1966 ist bei der Förderung von Wohnungen für Landesbedienstete der Gruppe II mit Festbetragsdarlehen eine Austauschwohnung auch eine solche Wohnung, die mit öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln oder ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden ist und die nach Art, Größe und Miete für Landesbedienstete der Gruppe I geeignet ist. Die Eignung einer solchen Austauschwohnung ist von der Wohnungsfürsorgebehörde, in deren Bereich die Austauschwohnung liegt, zu bescheinigen.

3. Einem Landesbediensteten der Gruppe II im Sinne der Nr. 2 Abs. 4 LBWB, der die Voraussetzungen der Nr. 4 FestbetragsDB 1966 nicht erfüllt, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 3 LBWB — abweichend von Nr. 4 FestbetragsDB 1966 — ein Festbetragsdarlehen nach den Bestimmungen v. 25. 2. 1966 gewährt werden, wenn er für sein Bauvorhaben Darlehen und Zuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln nach Nr. 7 LBWB nicht in Anspruch nimmt.

4. Anträge von Landesbediensteten auf Gewährung von Festbetragsdarlehen sind — ggf. zugleich mit den Anträgen auf Bewilligung von Wohnungsfürsorgemitteln — bei der Wohnungsfürsorgebehörde zu stellen und von dieser nach Vorprüfung gemäß Nr. 10 FestbetragsDB 1966 der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu übersenden. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Festbetragsdarlehens nicht vor, so lehnt die Wohnungsfürsorgebehörde den Antrag schriftlich ab.

5. Bei der Förderung von Bauvorhaben für Landesbedienstete der Gruppen I und II mit Festbetragsdarlehen und Wohnungsfürsorgemitteln ist auch hinsichtlich der Wohnungsfürsorgedarlehen auf die Vorlage der Schlußabrechnungsanzeige zu verzichten.

6. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. März 1966 in Kraft.

Bezug: a) „Bestimmungen über die Gewährung von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln (FestbetragsDB 1966)“ v. 25. 2. 1966 (SMBl. NW. 2370)

- b) „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB)“ in der ab 1. April 1961 geltenden Fassung, zuletzt geändert am 28. 1. 1965 (SMBl. NW. 23724)

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Oberfinanzdirektionen
als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau und als Wohnungsaufsichtsbehörden,
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 807.

II.

Innenminister

Personenstandswesen;

Eheschließungen zwischen griechischen Staatsangehörigen gemäß § 15 a EheG

RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1966 —
I B 3/14. 55. 33

- Die Königlich Griechische Botschaft hat sich durch Verbalnote v. 26. 2. 1966 — Nr. E/18 — 19 —, eingegangen beim Auswärtigen Amt am 2. 1966, für die Behandlung der nach dem 1. 4. 1966 zwischen griechischen Staatsangehörigen vor den griechisch-orthodoxen Geistlichen in der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Ehen mit folgendem Verfahren einverstanden erklärt:

Die Königlich Griechische Botschaft benennt, wie bisher, dem Auswärtigen Amt durch Verbalnote die von der griechischen Regierung zu Eheschließungen nach § 15 a EheG in der Bundesrepublik Deutschland ermächtigten Geistlichen. Das Auswärtige Amt bestätigt der Königlich Griechischen Botschaft den Eingang der Verbalnote mit Eingangsdatum. Die Königlich Griechische Botschaft teilt die Ermächtigung der Geistlichen und das Eingangsdatum der Verbalnote beim Auswärtigen Amt den Königlich Griechischen Konsuln in der Bundesrepublik mit.

Die Königlich Griechischen Konsuln sind von der Königlich Griechischen Botschaft angewiesen worden, eine beglaubigte Abschrift der Eintragung einer in der Form des griechischen Rechts geschlossenen Ehe in das standesamtliche Register des Konsulats mit deutscher Übersetzung dem deutschen Standesbeamten zum Zwecke der Eintragung in das Heiratsbuch nur von solchen Eheschließungen zu übersenden, die von einem Geistlichen vorgenommen wurden, der von der Königlich Griechischen Regierung zu Eheschließungen nach § 15 a EheG ordnungsgemäß ermächtigt ist und dessen Ermächtigung dem Auswärtigen Amt in einer vor der Eheschließung dort eingegangenen Verbalnote mitgeteilt worden ist.

Der Standesbeamte des Bezirks, in dem die Ehe geschlossen wurde, trägt auf Grund der beglaubigten Abschrift aus dem konsularischen Standesregister und einer darauf vermerkten Erklärung des Königlich Griechischen Konsuls die Eheschließung nach § 15 a Abs. 2 EheG in das Heiratsbuch ein. Die entsprechende Erklärung des Königlich Griechischen Konsuls hat folgenden Wortlaut:

„Ich bescheinige hiermit ferner, daß die Eintragung in Erfüllung der einschlägigen griechischen Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen erfolgt ist und daß der Priester, Herr X, vor dem die Ehe zwischen Herrn Y und Frau Z am in geschlossen wurde, zu dieser Eheschließung gemäß Verbalnote der Königlich Griechischen Botschaft Nr., eingegangen beim Auswärtigen Amt am, von der Königlich Griechischen Regierung ermächtigt war.“

Der Standesbeamte, der eine solche Ehe in das Heiratsbuch einträgt, soll den griechischen Staatsangehörigen empfehlen, sich eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Heiratsbuch geben zu lassen, damit die Gültigkeit der in Deutschland gemäß § 15 a EheG geschlossenen Ehe auch bei anderen Standesämtern (z. B. bei Anzeige von Geburten) oder Behörden (z. B. Finanzamt, Ausländerbehörde, Einwohnermeldeamt, Versicherungsamt, Krankenkasse) nachgewiesen werden kann.

Die von der Königlich Griechischen Botschaft übermittelten Listen der ermächtigten Geistlichen werden vom Auswärtigen Amt dem Bundesverwaltungsamt in Köln, Rudolfplatz (Hochhaus), zur Aufbewahrung übersandt. Von einer Veröffentlichung dieser Listen wird abgesehen. Die Einholung einer Auskunft bei dem Bundesverwaltungsamt durch den Standesbeamten wird nur in besonders begründeten Zweifelsfällen in Betracht kommen.

Ich bitte, in Zukunft hiernach zu verfahren.

- Für die vor dem 1. 4. 1966 zwischen griechischen Staatsangehörigen vor griechisch-orthodoxen Geistlichen in der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Ehen ist der RdErl. v. 14. 7. 1965 (MBl. NW. S. 840) zu beachten.

Mit meinen RdErl. v. 14. 7. 1965 (MBl. NW. S. 840), 27. 9. 1965 (MBl. NW. S. 1392), 25. 1. 1966 (MBl. NW. S. 311) habe ich die bisher von der Königlich Griechischen Regierung ermächtigten griechisch-orthodoxen Geistlichen unter Angabe des Ermächtigungszeitpunktes bekanntgegeben.

Die bisher bekanntgegebenen Listen ermächtigter griechisch-orthodoxer Geistlicher werden wie folgt ergänzt:

Geistlicher Dimitrios Dritsas
68 Mannheim
ermächtigt ab 14. 2. 1966

Geistlicher Dimitrios Dimitrakopoulos
732 Göppingen
ermächtigt ab 22. 2. 1966

Geistlicher Aristide Papaioannou
707 Schwäbisch Gmünd
ermächtigt ab 22. 2. 1966

An die Standesbeamten und
ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 808.

Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Erkrath, Landkreis Düsseldorf-Mettmann

Bek. d. Innenministers v. 7. 4. 1966 —
III A 2 — 619/66

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 15. März 1966 der Gemeinde Erkrath, Landkreis Düsseldorf-Mettmann, das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.

— MBl. NW. 1966 S. 808.

Arbeits- und Sozialminister

Gesetz

zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes; hier: Beteiligung sozialerferner Personen im Beschlusverfahren nach § 14 AG-BSHG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 3. 1966 —
IV A 2 — 5034.0

Zur Klarstellung ist in den Bezugsurlassen das Wort „Verdienstausfallvergütung“ durch das Wort „Aufwandsvergütung“ zu ersetzen.

Bezug: a) RdErl. v. 17. 5. 1963 (MBl. NW. S. 1089)

b) RdErl. v. 17. 5. 1965 (MBl. NW. S. 684)

— MBl. NW. 1966 S. 808.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 28 v. 14. 4. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 6,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1110	30. 3. 1966	Bekanntmachung der Neufassung der Landeswahlordnung	153

— MBl. NW. 1966 S. 809.

Innenminister**Notdepots für Sera und Plasmaderivate**

Bek. d. Innenministers v. 7. 3. 1966 — VI B 5 — 62.01.14

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit seltenen oder im Erkrankungsfall unmittelbar erforderlichen Sera und Impfstoffen sind in Zusammenarbeit mit den Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe in folgenden Krankenhäusern Depots für Sera und Plasmaderivate eingerichtet worden:

Klinische Anstalt der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

in Aachen, Goethestraße 27—29

Städtische Krankenanstalt

in Köln-Merheim, Ostmerheimer Straße 200

St.-Johannes-Hospital

in Bonn, Köln-Straße 54

Städtisches Krankenhaus

in Gummersbach, Brückenstraße 54

Städtische Krankenanstalten Düsseldorf

in Düsseldorf, Moorenstraße 5

Städtische Krankenanstalten Essen

in Essen-Holsterhausen, Hufelandstraße 55

Städtische Krankenanstalten

in Krefeld, Marianne-Rhodus-Straße 20

Städtische Ferdinand-Sauerbruch-Krankenanstalten

in Wuppertal-Elberfeld, Arrenberger Straße 20—56

Evang. Krankenhaus Wesel

in Wesel, Schermbecker Landstraße 88

Städtische Krankenanstalten

in Dortmund, Beurhausstraße 40

Städtisches Krankenhaus

in Lüdenscheid, Philippstraße 2

Städtisches Krankenhaus Marien-Hospital

in Arnsberg, Nordring 37—41

St.-Marien-Krankenhaus

in Siegen, Kampenstraße 17

Knappschafts-Krankenhaus

in Recklinghausen, Westerholter Weg 82

Raphaelsklinik

in Münster, Klosterstraße 75

Städtische Krankenanstalten

in Bielefeld, Olmühlenstraße 26

Zweckverband

Stadt- und Kreis-Krankenhaus

in Minden, Bismarckstraße 6

St.-Vincenz-Krankenhaus

in Paderborn, Busdorf 4

In diesen Depots werden folgende Präparate vorrätig gehalten:

4 Packg.	1 000 E.	ACC 76 (R) innere Blutungen, Hämophilie B,
1 Packg.	700 mg	Antihämophiles Globulin, Hämophilie A,
5 Packg.	50 ml	Botulismus-Serum,
3 Packg.	20 000 I. E.	Diphtherie-Serum v. Pferd, therapeutische Dosen,
6 Packg.	10 000 I. E.	Diphtherie-Serum v. Rind, therapeutische Dosen,
10 Packg.	50 ml	Gasödem-Serum,

2 Packg.	500 ml	Haemaccel (R) Plasmaexpander,
2 Packg.	50 ml	Human-Albumin 20 ‰,
4 Packg.	1 g	Human-Fibrinogen,
5 Packg.	10 ml	Milzbrand-Serum,
3 Packg.	10 ml	Schlangengift-Serum polyvalent Europa,
3 Dreierpackungen mit je 10 ml		Schlangengift-Serum polyvalent Mittel- und Südamerika,
		Schlangengift-Serum polyvalent Nordafrika,
		Schlangengift-Serum polyvalent Zentralafrika,
2 Packg.	50 ml	Seretin (R) Humanserumkonserve,
3 Packg.	100 000 Ch.-E	Streptase (R) i. v. Thrombolytikum bei arteriellen und venösen Gefäßverschlüssen,
6 Packg.	250 000 Ch.-E	
2 Packg.	20 ml	Epsilon-Aminocapronsäure, Antidot für Streptase und Fibrinogenmangel Blutungen,
5 Packg.	25 000 I. E.	Tetanus-Serum v. Pferd, therapeutische Dosen,
10 Packg.	10 000 I. E.	Tetanus-Serum v. Rind, therapeutische Dosen,
1 Packg.	6 x 4 ml	Tollwut-Vaccine zur Prophylaxe der Tollwut.

Spinnengift-Serum ist nur in den Depots in Bielefeld, Essen und Bonn vorrätig.

Die in Nordrhein-Westfalen bereits vorhandenen Wutschutz-Behandlungsstellen (veröffentlicht im Merkblatt Nr. 3 des Bundesgesundheitsamtes betr.: Verhütung und Bekämpfung der Tollwut [Ratschläge an Ärzte], Ausgabe Juni 1965) werden hiervon nicht berührt.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise — Gesundheitsämter —,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 809.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.